(Kantonsratsbeschluss vom ...)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz beschliesst:

 Die Initiative «Geld zurück in den Kanton Schwyz» wird gültig erklärt. Sie lautet wie folgt:

Das Kantonale Energiegesetz vom 16. September 2009² wird wie folgt geändert:

§ 15 Abs. 1 - 3 (neu)

- <sup>1</sup> Für die Förderung nach § 14 werden die Mittel aus einem dafür eingerichteten Energiefonds verwendet.
- <sup>2</sup> Der Energiefonds wird pro Jahr mit einem Sechstel der Gewinnausschüttung der Nationalbank jedoch maximal 3 Mio. Franken alimentiert.
- <sup>3</sup> Die Alimentierung des Energiefonds erfolgt über einen Zeitraum von vier Jahren. Der Kantonsrat kann eine Verlängerung für jeweils vier weitere Jahre beschliessen.
- 2. Die Initiative wird abgelehnt. Sie wird der Volksabstimmung gemäss § 34 Abs. 1 Bst. c der Kantonsverfassung (KV) obligatorisch unterstellt.
- 3. Sofern die Initiative nicht zurückgezogen wird, wird sie zusammen mit dem vom Kantonsrat angenommenem Gegenvorschlag (Abl ......) der Volksabstimmung nach dem Verfahren gemäss § 32 KV unterstellt.
- 4. Der Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

<sup>2</sup> SRSZ 420.100.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> GS...